

Finanzamt Innere Stadt=Ost
Reichsfluchtsteuerstelle

17. Jänner . . 1940
Wien I, . . Riemergasse 2

Betrifft: Reichsfluchtsteuer 4850

Laut Mitteilung des Finanzamts *Landstrasse*
ist die 5. Rate der Judenvermögensabgabe auf 5.800 . . RM
rechtskräftig festgesetzt worden.

Die gegen Sie mit Bescheid vom 24. Dezember 1939 . . .
festgesetzte ~~Reichsfluchtsteuer~~ - Sicherheit in Höhe von
. 24.300 . . RM verringert sich um ein Viertel der 5. Juva-
rate 1.450 . . RM auf
. 22.900 . . RM.

In Vertretung ~~Im Auftrag~~

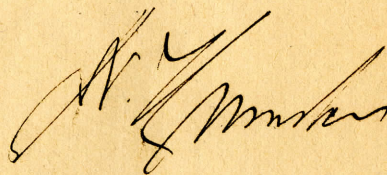
Herrn *Dr. Lindner, Wien*
Frau

~~Finanzkasse~~

~~Vollstreckungsstelle~~

Wien 3
Dyrolthgasse 16

im Hause



W

Wien 1, 27. September 1939

Riemergasse 2

Fernsprecher: R-22-5-95, Hausanschluß

Parteienverkehr nur Dienstag und Freitag
von 9 bis 12 Uhr.

Sicherheiten nimmt die Vollstreckungsstelle entgegen,
Einzahlungen nur im Wege der Postsparkasse auf
Kontonummer A 43 167.

Rfl. Steiner — Zimmer 516

Bitte, stets angeben!

An Herrn Dr. Friedrich Israel Steiner

Nummer Ihres Kontos: 48.50 *HC*

Wien III.,

Schredtgasse 16

Sicherheitsbescheid

A. Festlegung der Sicherheit

Meine Feststellungen lassen darauf schließen, daß Sie den Wohnsitz — gewöhnlichen Aufenthalt im Land Österreich oder im übrigen Reichsgebiet — aufgeben werden. Auf Grund des § 7 des Reichsfluchtsteuergesetzes*) ersuche ich Sie daher, sofort

in Höhe von 24.300.- *RM*

Sicherheit zu leisten. — Dieses Ersuchen ergeht hierdurch auch an Ihre Angehörigen (Ehefrau, Kinder), soweit sie mit Ihnen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt worden sind oder zusammen zu veranlagen sind. — Die Sicherheit kann zum Beispiel durch Hinterlegung von Geld, durch Hinterlegung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Hypotheken oder durch Bürgschaft geleistet werden (§§ 132 bis 141 der Reichsabgabenordnung).

Dieser Bescheid ist sofort vollstreckbar.

Die Sicherheit ist wie folgt errechnet worden:

Reichsfluchtsteuer, die mit der Auswanderung fällig wird: Nach meinen Ermittlungen betrug das Ihnen und Ihrer Ehefrau sowie Ihre m Rinde gehörige Gesamtvermögen am 1. Januar 1938 — einschließlich der Hinzurechnungen gemäß § 3 Absatz 3 des Reichsfluchtsteuergesetzes und § 2 Absatz 1 zu b der Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer im Land Österreich vom 14. April 1938 —:

	<u>122.127.-</u>	<i>RM</i> , davon ein Viertel	<u>24.231.-</u>	<i>RM</i>
ab Sühneabgabe ..	<u>25.200.-</u>			
sonstige Ansprüche:	<u>96.927.-</u>			

ergibt zusammen . 24.231.- *RM*
Aufgerundet . 24.300.- *RM*

B. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sicherheitsbescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Wien zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde kann bei mir schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Bescheids, d. h. nach dem Tage, an dem der Bescheid zur Post gegeben ist, geschehen. Die Kosten einer erfolglosen Beschwerde haben Sie zu tragen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Wirksamkeit des Sicherheitsbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Vollstreckung nicht aufgehalten.

*) Siehe Rückseite.



Am 20. X 1939
im Finanzamt I Zimera 119
Sicherheit Hr. Hans Schmitt.
angeboten mitgenommen
JK

§ 7 des Reichsfluchtsteuergesetzes

(Reichssteuergl. 1937 S. 1269; Reichsgesetzbl. I 1937 S. 1385; 1938 S. 389.)

(1) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn diese nach seinem Ermessen erforderlich ist, um gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, sonstige vor der Auswanderung zu leistende Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen zu sichern. Als zukünftige Ansprüche im Sinn des Satzes 1 gelten:

1. Ansprüche, die bereits entstanden, aber noch nicht fällig sind,
2. Ansprüche, die noch nicht entstanden sind, deren zukünftige Entstehung jedoch wahrscheinlich ist.

(2) Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar). § 326 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) Gegen den Sicherheitsbescheid ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Der Oberfinanzpräsident Wien
Abwicklungsstelle Finanzprokuratur
Wien, I., Dominikanerbastei 21
Fernsprecher R 25 5 25 Serie
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

51 E 2778/39

Beschluss:

16291/39

Z. 64996/39/VI.

Landgericht Wien An das
Landgericht Wien.
Eingeleitet - 6. Nov. 39
fach halbserie.
Kostenmarken

Grundbuchseingabe.

Betreibende Partei: Das Deutsche Reich (Finanzverwaltung),
vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten Wien, Abwicklungsstelle Finanzprokuratur Wien.

Verpflichtete Partei: Nelly Sara Steiner,
Wien III., Schredtgasse 16

wegen 24.300.-RM s. A.

Antrag

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung

zur Sicherstellung.

Zweifach, 1 Rubrik(en),
2 Beilagen (Ur- und Abschrift).

Beschluß des Gerichtes: 51 E 2778/39-1 ✓
TZ. 16291/39 ✓

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit RM 198.20 bestimmt (hievon Gerichtskosten RM 136.10).

- Hievon werden verständig:
- 1.) betr. Partei: Das Deutsche Reich (Finanzverwaltung) vertr. durch den Oberfinanzpräsidenten Wien, Abwicklungsstelle Finanzprokuratur Wien mit Beil. A in Ur-schrift.
 - 2.) verpfl. Partei: Nelly Steiner, Wien III. Schredtg. 16 mit Schriftsatz.

Landgericht Wien
Abt. 51, am 8. November 1939.

Dr. Otto Kubick
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung.

Zur Nachricht: Ein Rekurs gegen die Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses anzubringen. Bei Amtsgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Der Oberfinanzpräsident Wien
Abwicklungsstelle Finanzprokuratur
Wien I., Dominikanerbastei 21
Fernsprecher R 25 25 Serie
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

10291/38

Beschluß:

Auf Grund des vollstreckbaren **Sicherheitsbescheides des Finanzamtes**

~~XXXXXX~~ **Innere Stadt-Ost in Wien vom 27.9.1939**

Sicherstellung der
wird zur ~~Einbringung der vollstreckbaren~~ **Reichsfluchtsteuer-** **Forderung**
der betreibenden Partei von **24.300.-RM** für die Zeit bis die **Forderung** mittels
Zwangsvollstreckung einbringlich gemacht werden kann

Landgericht Wien
Nov 30
1939

Vormerkung
und der Kosten dieses Antrages die Exekution mittels zwangsweiser **Pfandrechtsbegründungen durch**
bücherliche Einverleibung des **Simultan-Pfandrechtes** auf die der verpflichteten Partei gehörige

Lienshaft Grundbuch Landstrasse

E. Z. 3155

~~Lienshaft(en) Grundbuch~~

~~Lienshaft~~

als ~~Nebeneinlage(n)~~ bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die Forderung:

Finanzamt Innere Stadt-Ost in Wien ~~zum~~ **Konto: 4850-Fl.**

2 Beilagen (Ur- und Abschrift)

Bezugsberechtigt für die Kosten: Der Oberfinanzpräsident Wien, Abwicklungsstelle Finanzprokuratur in Wien.

Kosten:

Verfassung des Antrages	54	RM	--	Rpf
15 prozentiger Einheitssatz für Nebenleistungen	8	RM	10	Rpf
Idealstempel für Gesuch und Beilage	11	RM	40	Rpf
Idealstempel für die erste Exekutionsbewilligung	3	RM	40	Rpf

Der Oberfinanzpräsident Wien

Abwicklungsstelle Finanzprokuratur

Im Auftrage:



Dr. Otto Rüdiger
für die Richtigkeit der Forderung
der Partei der Geldschuldung

Zur Nachricht: Ein Rekurs gegen die Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses anzuhängen. Bei unentschiedenen Rekursen von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll. Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.